

Schilder im Wald

Während der Herbstmonate überschneidet sich die Pilzsaison oftmals mit der Brunft des Rotwildes. Als Teil der Lebensgemeinschaft Wald ist auf das Wild beim Betreten des Waldes besonders Rücksicht zu nehmen.



Foto: Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Damit das Wild während der Brunft möglichst ungestört bleibt, werden bestimmte Waldflächen einschließlich der Wege für einen befristeten Zeitraum gesperrt. Die betroffenen Flächen werden durch diese Beschilderung abgegrenzt, deutlich kenntlich gemacht und sind somit für Waldbesucher - einschließlich der Pilzsammler - nicht zugänglich.



Schild: Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Ansprechpartner:

**Regionalforstamt
Hocheifel-Zülpicher Börde**

Römerplatz 12

53947 Nettersheim

Tel.: 02486/ 80100

Kreis Euskirchen

-Untere Naturschutzbehörde-

Jülicher Ring 32

53879 Euskirchen

Tel.: 02251/ 15579



Foto: Landesbetrieb Wald und Holz NRW



Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
Regionalforstamt
Hocheifel - Zülpicher Börde



Regelungen für das Sammeln von Pilzen im Wald



Foto: Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Die Pilzsaison hat begonnen

Es ist wieder soweit: Infolge der feucht-warmen Witterung der letzten Wochen hat die Pilzsaison begonnen. In Bezug auf das Betreten des Waldes und damit auch hinsichtlich des Pilzesammelns im Wald sind jedoch einige Regeln zu beachten, um die



Foto: Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Lebensgemeinschaft Wald nicht zu gefährden oder gar zu beschädigen. Grundsätzlich ist die Entnahme besonders geschützter Arten aus der Natur durch das Bundesnaturschutzgesetz verboten. Es gibt jedoch Arten, welche nach Bundesartenschutzverordnung von diesem Verbot ausgenommen sind und demnach in geringen Mengen für den eigenen Bedarf gesammelt werden dürfen. Alle übrigen besonders geschützten Pilzarten dürfen dagegen nicht gesammelt werden.

Regeln im Wald

Was ist erlaubt?

- ✓ Das Sammeln von Pilzen folgender besonders geschützter Arten (Ausnahmeregelung BArtSchVO): Steinpilz, Pfifferling, Brätling, Birkenpilz, Rotkappe, Schweinsohr und Morchel
Andere Pilze besonderes geschützter Arten dürfen nicht gesammelt werden.
- ✓ Das Sammeln von Pilzen nicht besonders geschützter Arten wie z.B.: Maronenröhrling und Hallimasch
- ✓ **Alle Pilze dürfen nur außerhalb von FFH- und Naturschutzgebieten und nur in einem Umfang von maximal 2 kg pro Person und Tag für den eigenen Bedarf gesammelt werden.**



Foto: Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Regeln im Wald

Was ist verboten?

- ✗ Das Fahren im Wald und auf Waldwegen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald auch auf Waldwegen.
- ✗ Das Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen und ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneten Waldflächen.
- ✗ Das Betreten von Waldflächen, auf denen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird.
- ✗ Das Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Anlagen im Wald.
- ✗ Das Mitführen unangeleiteter Hunde im Wald außerhalb von Wegen
- ✗ Das Sammeln von Pilzen im Nationalpark Eifel.
- ✗ Das Sammeln von Pilzen in FFH- und Naturschutzgebieten.
- ✗ Das gewerbliche Sammeln von Pilzen ist generell verboten.